



SEIT  
1949

**SCHUSTER**  
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

## **Kraftfahrzeugversicherung**

### **Stichwort: Versicherungsschutz für Anhänger**

In der Vergangenheit war es so, dass Anhänger im **Zugbetrieb** stets über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges (PKW, LKW, Zugmaschine etc.) versichert waren.

Dies hat sich aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 27. Oktober 2010 geändert. In der Entscheidung (AZ: IV ZR 279/08) geht der BGH davon aus, dass der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Anhängers gesamtschuldnerisch mit dem Versicherer des Zugfahrzeuges für Schäden Dritter haftet.

Konkret bedeutet dies, dass bei einem möglichen Schadenfall im „Gespannbetrieb“ der Geschädigte wählen kann, ob er den Versicherer des Zugfahrzeuges, den des Anhängers oder beide zusammen in Anspruch nimmt.

Versicherungstechnisch führt dies in Fällen, in denen es unterschiedliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer gibt, d.h.

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des ziehenden Fahrzeuges = Versicherer X  
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Anhängers = Versicherer Y

zu einer Doppelversicherung mit der Auswirkung, dass beide Versicherer 50 % des Schadens tragen müssen.

Im einem konkreten Schadenfall werden daher die jeweiligen Versicherer – falls nicht beide Einheiten bei einem Versicherer versichert sind – dieses sehr genau prüfen und entsprechend nachfragen bzw. Regress nehmen.

Ob und wie sich diese neue Situation auf die Prämien auswirken, kann noch nicht gesagt werden. Wir gehen aber davon aus, dass zum Jahresende die Versicherer entsprechend reagieren werden.

Bielefeld, im April 2011

PS: Sie haben Interesse an dem betreffenden BGH Urteil? Sprechen Sie uns an - wir stellen es Ihnen gern zur Verfügung.

Unternehmensdaten umseitig >

